

PHILIA

INTERNATIONAL JOURNAL OF ANCIENT MEDITERRANEAN STUDIES

VOLUME 7 • 2021

EDITORS

MUSTAFA ADAK

RIET VAN BREMEN

THOMAS CORSTEN

KORAY KONUK

KONRAD STAUNER

BURAK TAKMER



 **KABALCI**

P H I L I A

INTERNATIONAL JOURNAL OF ANCIENT MEDITERRANEAN STUDIES

VOLUME VII • 2021

EDITORS

Mustafa ADAK
Riet VAN BREMEN
Thomas CORSTEN
Koray KONUK
Konrad STAUNER
Burak TAKMER

PHILIA is a peer-reviewed journal published once a year. The journal is independent from any institution, and is owned collectively by the editorial board.

Philia is indexed in L'Année philologique and SOBIAD.
For submission guidelines, please visit philiajournal.com

Scholarly Advisory Board

Christof Berns, Angelos Chaniotis, Madalina Dana, Denis Feissel, Patrice Hamon, Musa Kadioğlu,
Christina Kokkinia, John Ma, Christian Marek, Sophie Minon, Selene Psoma, Denis Rousset,
Olli Salomies, Ivana Savalli-Lestrade, Peter Thonemann

Manuscripts are requested to one of the following addresses:

Prof. Dr. Mustafa Adak
Akdeniz Üniversitesi, Edebiyat Fakültesi Eskiçağ Dilleri ve Kùltürleri Bölümü
Kampüs 07058 Antalya - TURKEY madak@akdeniz.edu.tr

Dr. Riet van Bremen
University College London, Department of History
Gower Street, London, WC1E 6BT – UK r.vanbremen@ucl.ac.uk

Prof. Dr. Thomas Corsten
Universität Wien, Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik,
Universitätsring 1 1010 Vienna - AUSTRIA thomas.corsten@univie.ac.at

Dr. Koray Konuk
Centre National de la Recherche Scientifique Institut Ausonius, Université Bordeaux Montaigne
33607 Pessac - FRANCE koraykonuk@gmail.com

Dr. Konrad Stauner
FernUniversität in Hagen Historisches Institut 58084 Hagen - GERMANY
konrad.stauner@fernuni-hagen.de

Dr. Burak Takmer
Akdeniz Üniversitesi, Edebiyat Fakültesi Eskiçağ Dilleri ve Kùltürleri Bölümü
Kampüs 07058 Antalya - TURKEY buraktakmer@akdeniz.edu.tr

Editorial staff: Erkan Kurul, Fatih Yılmaz

English Proofreading: Robert Booker, MA

ISSN 2149-505X

Copyright 2021 © All Rights reserved.

Sorumlu Yazışleri Müdürü: Murat Ceyişakar

KUZGUN YAYINEVİ DAĞITIM PAZARLAMA LTD. ŞTİ.
internette satış: www.kabalcikitap.com
Sertifika No. 21894

Baskı: Ertem Basım Yayın Dağıtım San. Ltd. Şti
Tel.: (0312) 284 18 14 www.ertem.com.tr info@ertem.com.tr
Eskişehir Yolu 40. km. Başkent Org. San. Böl. 22. Cad. No. 6
Malıköy-Sincan-Ankara - Sertifika No. 48083

Table of Contents

Mustafa ADAK	
Ehrenmonumente aus der Kolonnadenstraße von Syedra.....	1
Altay COŞKUN	
The Chronology of the Asyilia Dossier from Kos Revisited in Light of Some Recent Epigraphic Discoveries	29
Roberta FABIANI – Asuman BALDIRAN	
Una sanzione da dieci libbre d'oro al fisco imperiale in una nuova epigrafe funeraria da Iasos e una costituzione imperiale di Costanzo II.....	47
Hale GÜNEY	
Some More Inscriptions from Northeast Phrygia.....	65
Vera HOFMANN	
Neue Inschriften zum Artemision von Ephesos II: Hellenistische Dekrete.....	77
Koray KONUK	
Maussollos and the Date of the Transfer of the Seat of the Karian Satrapy to Halikarnassos.....	93
Cemil KOYUNCU – Jan-Mathieu CARBON	
A New Funerary Inscription from the Kırşehir Museum.....	98
Roland OETJEN	
Gab es einen Kommissar des makedonischen Königs in Athen nach dem Chremo- nideischen Krieg?	103
Nurgül SARACOĞLU	
Neue agonistische Inschriften aus Syedra	109
Diether SCHÜRR	
Ist der epichorische Name der Stadt Side entziffert?.....	124
Konrad STAUNER – Mustafa ADAK	
Ein <i>equus cohortis II Hispanorum</i> aus Südwest-Lykaonien	129
Peter THONEMANN	
Inscriptions from Eastern Phrygia and Galatia.....	138
Güray ÜNVER	
New Inscriptions from Knidos: Inscriptions from the Dionysos Terrace and the Small Theater.....	165
Emmanuel VOUTIRAS	
Das Pantheon von Perge.....	176

Vera HOFMANN*

Neue Inschriften zum Artemision von Ephesos II: Hellenistische Dekrete

ZUSAMMENFASSUNG: In diesem Artikel werden mehrere unveröffentlichte fragmentarische Dekrete der Stadt Ephesos aus der hellenistischen Epoche vorgelegt, die ursprünglich im Bereich des Artemisions aufgezeichnet waren und sich daher als Art ‘Leitfossil’ für die Untersuchung der antiken und nach-antiken Verschleppungs- und Wiederverwendungsprozesse von Baumaterial aus dem Artemision anbieten. Der zu einer Postamentbasis umgearbeitete Schriftträger wurde 1955 im sog. Byzantinischen Palast gefunden. Während die nahezu vollständigen Dekrete auf der Unterseite der Postamentbasis bereits 1960 ediert worden sind, sind die Schriftreste auf dem Fuß- und Kopfprofil nicht veröffentlicht worden. Als Folge konnte der Block bisher auch nicht richtig als Antenquader eines noch zu identifizierenden Gebäudes im Temenos der Artemis interpretiert werden.

SCHLÜSSELWÖRTER: Ephesos, Artemision, hellenistische Dekrete, Politie, Proxenie.

Der zweite Teil der Serie «Neue Inschriften zum Artemision» widmet sich bisher unveröffentlichten Dekreten aus der hellenistischen Epoche. Da diese Ehrendekrete laut Standardformular im Heiligtum der Artemis aufgezeichnet waren, eignen sie sich als Art ‘Leitfossil’ für die Untersuchung der antiken und nach-antiken Verschleppungs- und Wiederverwendungsprozesse von Baumaterial aus dem Artemision. Anlässlich der Edition der neuen fragmentarischen Dekrete werde ich auch die Grundlagen für die bisherigen Forschungsansätze zu ihrer ursprünglichen Rezeption hinterfragen. Als instruktive Vergleichsbeispiele werden Iasos und Milet herangezogen. Abschließend werden die Rahmenbedingungen der Wiederverwendung im sog. Byzantinischen Palast (auch: ‘Sarhoş Hamamı’) näher untersucht und dabei auch erste Einblicke in die aktuellen Forschungen zu den Inschriften-Spolien aus dem Temenos der Artemis gewährt.

Der Quaderblock aus bläulichem Marmor wurde umgearbeitet zu einer Postamentbasis (Abb.1). Diese Basis wurde im Jahr 1955 im ‘Vierkonchensaal’ des in der Unterstadt von Ephesos gelegenen sog. byzantinischen Palastes gefunden (Abb. 2–3).¹ Auf dem Fuß- und Kopfprofil (Abb. 4) sind ebenso wie auf

* Mag. Dr. Vera Hofmann, Österreichisches Archäologisches Institut (ÖAI) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW), Abt. Altertumswissenschaften, Forschungsgruppe Epigraphik, Hollandstraße 11–13, A–1020 Wien (vera.hofmann@oeaw.ac.at | ORCID 0000-0002-4638-1887).

Der vorliegende Beitrag entstand im Rahmen des Zukunftskollegs «Temenos und Territorium. Wirtschaftsmacht und soziale Bedeutung des Artemisions von Ephesos in der römischen Kaiserzeit und danach» (ZK 48–G25), das durch die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung finanziert und vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich (FWF) vergeben wurde. Für ausführlichere Informationen s. <https://www.oeaw.ac.at/projekt/art-te/> [1.6.2021].

Mein herzlicher Dank gilt: Martin Steskal, dem Leiter der Grabung Ephesos (ÖAI), für die Erlaubnis, die Inschriften in dieser Zeitschrift veröffentlichen zu dürfen; Ingrid Adenstedt, Thomas Corsten, Juliane Goischke, Ludwig Meier, Andreas Pülz, Elisabeth Rathmayr, Christoph Samitz, Bettina Schwarz, Hans Taeuber und Barbara Thuschwaldner (alle: Wien) für wertvolle Anregungen und Hinweise.

– Für die verwendeten Abkürzungen s. die Liste der Abkürzungen von Editionen und Standardwerken der griechischen Epigraphik (GrEpiAbr Mai 2020). Außerdem: SkB = Skizzenbuchblatt.

¹ Vgl. Miltner 1956–58, Sp. 4–17 (für unsere Postamentbasis samt Verweis auf das Bürgerrechtsdekret auf der Un-

der Unterseite (Inv. 2691, s. Abb. 1) noch Reste der ursprünglichen Beschriftung sichtbar. Der Stein ist am Fundort verblieben.

H: 61 cm; B: 105 cm; D: 59 cm; BH: ca. 1 cm.

Dokumentation: SkB 2692 (F. Gschnitzer), Fotos (Abb. 5–6).

Die aus drei Dekreten bestehende Inschrift auf der Unterseite ist im Gegensatz zu den Buchstabenresten auf den Profilleisten bereits 1960 von J. Keil und G. Maresch ediert worden.² Ins Repertorium der ephesischen Inschriften wurden diese drei Texte dann auf der Basis der neuen Lesungen von G. Daux als I.Ephesos 1414–1416 aufgenommen.³ In keiner dieser Publikationen findet sich ein Hinweis auf die Schriftreste auf den Profilleisten der Postamentbasis, obwohl diese von F. Gschnitzer als direkt aufeinanderfolgende Einträge (2691/2692) in die ephesischen Skizzenbücher aufgenommen worden sind. Die Beschriftung auf mindestens zwei Seiten des Quaders spricht dafür, dass es sich ursprünglich um einen Eck- oder Antenquader gehandelt haben dürfte. Dies ist insofern relevant, als uns bisher nur ein einziger Quader erhalten war, der auf mehreren Seiten beschriftet war: er wurde 1898 „vor der Nordfront der byzantinischen Stadtmauer (...) unweit des Tores über der westlich am Theater vorbeiführenden Straße“ in späterer Verwendung gefunden.⁴ Auf dem Quader sind 5 Dekrete eingemeißelt (I.Ephesos 2001–2005).⁵ Der Vergleich dieser beiden Blöcke ergibt, dass die Breite der Stirnseite jeweils 59 cm beträgt. Obwohl die Höhe mit 29 cm und 61 cm deutlich voneinander abweicht, könnte man also vermuten, dass auf unserem Quader ursprünglich auch die Inv. 2692 gegenüberliegende Längsseite beschriftet war und ursprünglich ein Antenquader war. Die Beschädigungen der linken Seite der Inschrift auf der Unterseite sprechen dafür, dass uns hier nicht mehr die ursprünglichen Kanten erhalten geblieben sind. Wahrscheinlich wurde das Schriftfeld abgearbeitet, weil es sich bei dieser Seite um die Vorderseite der Postamentbasis handelte. Das könnte auch erklären, warum die Schriftreste auf dem Kopf- und Fußprofil nicht beseitigt wurden, sie dürften sich auf der Rückseite der neuen Postamentbasis befunden haben. Da der Block auf allen mir zugänglichen Fotos auf dieser Seite liegt, ist über diese Vermutungen nicht hinauszukommen.

Die Inschriften auf der Unterseite und dem Kopfprofil der Basis haben dieselbe Oberkante. Von dem ersten auf der Unterseite erhaltenen Dekret (I.Ephesos 1414) sind nur die letzten Zeilen erhalten, die das auf einem ursprünglich darüber gelegenen Quader begonnene Dekret fortsetzten. Auf Grundlage der auf der Unterseite erhaltenen Schriftfläche (Inv. 2691) lässt sich nachvollziehen, dass auf der linken Seite von Inv. 2692 die ursprüngliche Begrenzung des Steines erhalten geblieben ist. Mit Ausnahme der Zeilen 4–9 und 25 ist die Oberfläche am Rand allerdings stark abgerieben. Die für hellenistische Dekrete übliche Textgestaltung mit Ausrückungen nach links zum Zwecke der Gliederung bedingt, dass links trotzdem nur wenige Buchstaben verloren gegangen sind. Zwischen den Zeilen 11 und 12 sowie 17 und 18 wurde jeweils eine Zeile ausgelassen. Diese Markierung entspricht jeweils dem Ende und dem Beginn eines Dekretes und lässt sich in einander entsprechender Weise sowohl auf dem Fuß- als auch auf dem Kopfprofil nachvollziehen. In den Zeilen 2, 14/15 und 23/24 ist es überdies gelungen, den Text der gesamten Zeile zu ergänzen. Daraus schließe ich, dass die Längsseite des Quaders mit nur einer Kolum-

terseite, s. Sp. 8 mit Fn. 3), der den Komplex noch als Badeanlage (bzw. wegen des unregelmäßigen Grundrisses informell als ‘Sarıoğlu Hamamı’, also ‘Bad des Betrunkenen’) titulierte (s. bes. Miltner 1955, 47–49); für eine Zusammenfassung der Forschungsgeschichte und einen Ausblick auf die neueren Forschungen s. Adenstedt – Thuschwaldner 2011, 259–264.

² Keil – Maresch 1960, Sp. 78–80 Nr. 5.

³ Daux 1978, 41–47; vgl. auch die historische Einordnung und die Korrekturen von Robert 1967, 14–32.

⁴ R. Herbedey, SkB 491.

⁵ Vgl. die Erstedition von R. Herbedey, FiE II Nr. 1. Der Quader befindet sich heute im Kunsthistorischen Museum in Wien (Inv. III 1079); dank des großartigen Engagements von F. und O. Harl finden sich unter <http://lupa.at/31112> hochwertige Fotos.

ne Text beschriftet gewesen sein dürfte. Üblicher war die Beschriftung in zwei Kolumnen, aber immerhin weisen auch zwei weitere Blöcke nur eine Kolumne auf.⁶ Laut Gschnitzer (SkB 2692) ist der Stein rechts, gemessen ab der rechten Kante des Schriftfeldes, noch 29 cm weit erhalten. Die Breite von 105 cm entspricht den Maßen der zwei erwähnten Blöcke mit nur einer Kolumne (ca. 107 cm und 106 cm). Dies spricht meines Erachtens auch dafür, dass arbeitsökonomisch vorgegangen und der Block rechts einfach umgearbeitet worden ist, ohne ihn zu verkleinern. Auf diese Hypothese stütze ich auch meine Annahme, dass rechts etwa 15–20 Buchstaben verloren gegangen sein dürften. Die dem Textverständnis entsprechenden Übergänge der Zeilen 2/3, 13–16, 21/22 untermauern diese Annahme. Der abgearbeitete Bereich zwischen den noch erhaltenen zwei Streifen des Schriftfeldes beträgt 55 cm.

Um der Vollständigkeit willen und als Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob sich trotz des fragmentarischen Zustandes der Dekrete auf den Profilleisten inhaltlich vielleicht ein Zusammenhang mit den Texten auf der Unterseite herstellen lässt, soll im Folgenden der Text dieser Urkunden in der Repertoriums-Version (I.Ephesos 1414–1416) rekapituliert werden:⁷

- [- ----- ὅπου καὶ αἱ ἄλ]-
 [λαι πολιτεῖαι] ἀναγεγραμμένοι εἰσίν. ἔλαχε φυλὴ[ν]
 [Βεμ]βίνης, χιλιαστὸν Αἰγώτεος. *vacat*
vacat
- 4 [ἔδοξ]εν τῇ βουλῇ καὶ τῶι δήμῳ· Νεῦμος Ἀνδρονίκου [εἰ]-
 [πεν· ἐπε]ιδὴ Ἀθηνόδωρος Σήμονος ἰστοτελῆς ὄγ καὶ κᾶτοι-
 [κῶν] ἐν Ἐφέσῳ νενίκηκεν τὰ Νέμεα παῖδας πύκτην
 [καὶ ἀνα]γγελεῖς Ἐφέσιος ἐστεφάνωκε τὴν πόλιν,
- 8 [ἔδοξε]ν τῇ βουλῇ καὶ τῶι δήμῳ· εἶναι Ἀθηνόδωρον
 [Σήμον]ος Ἐφέσιος καθάπερ ἀνήγγελαται ἐν τῶι ἀγῶνι,
 [καὶ ὑπά]ρχειν Ἀθηνοδώρῳ τὰς τιμὰς τὰς τεταγμέ-
 νας ἐν τῶι νόμῳ τῶι νικῶντι παῖδας τῶι σώματι
- 12 [Ν]έμεα, καὶ ἀναγγεῖλαι αὐτὸν ἐν τῇ ἀγορᾷ καθ[ά]-
 περ οἱ ἄλλοι νικῶντες ἀναγγέλλονται· τὸν δὲ οἰ[κονό]-
 μον ἀποδοῦναι Ἀθηνοδώρῳ τὸ ἐκ τοῦ νόμου τετ[α]-
 [γμ]ένον ἀργύριον εἰς τὸν στέφανον· ἐπικληρῶσ[αι δὲ]
 16 αὐτὸγ καὶ εἰς φυλῆγ καὶ χιλιαστύν· ἔλαχε φυλῆ[γ]
 [Κα]ρηναῖος, χιλιαστὸγ Χηλώνεος. *vacat*
 [ἔδοξ]εν τῇ βουλῇ καὶ τῶι δήμῳ· Ἡρογείτων εἶπεν· ἐπει-
 [δή,] Τιμώνακτος τοῦ υἱοῦ τοῦ Δαρδάνου πρότερόν τε νική-
 20 [σ]αντος Ἴσθμια παῖδας καὶ νῦν Νέμεα ἐστεφανωκότ[ος]
 [τῆμ πόλιν, ἐπ]ιδόξου δὲ ὄντος καὶ ἑτέρους νικήσειν ἀγῶνα[ς]
 [καὶ πάλιν σ]τεφανώσειν τῆμ πόλιν, ἀξιοῖ κατασταθεῖ[ς ἐπὶ]
 [τῆμ βουλ]ῆν ὁ πατὴρ ὁ Τιμώνακτος προνοῆσαι [- - - - -]

⁶ Vgl. Block III bei Hicks, I.British Mus. III p. 90 mit I.Ephesos 1451, 1457/1458 (von J. T. Wood im Theater gefunden) und Inv. 1900 mit I.Ephesos 1410–1413 (im Jahr 1911 gefunden bei den sog. Verulanus-Hallen, außerhalb der byzantinischen Straße).

⁷ Eine Neuedition erschien wenig zielführend, da der Text von G. Daux nicht verbessert werden konnte. Der damals angefertigte Abklatsch war nicht auffindbar, und eine Autopsie konnte wegen der entfallenen Ephesos-Kampagnen der Jahre 2020–2021 nicht stattfinden.

Übersetzung

Z. 1–3 (I.Ephesos 1414): «[- - -, wo auch die anderen Bürgerrechte] aufgeschrieben sind. (*Nachtrag:*) Er erhielt durch das Los die Phyle der Bembinaioi, die Chiliastys der Aigoteioi.»

Z. 4–17 (I.Ephesos 1415): «[Besch]luss des Rates und Volkes: Neumos, (Sohn) des Andronikos, [stellte den Antrag. D]ja Athenodoros, (Sohn) des Semon, der als Katoike in Ephesos die gleichen Lasten trägt, bei den Nemea im Faustkampf der Knaben gesiegt hat [und aus]gerufen als Ephesier der Stadt einen Siegeskranz eingebracht hat, (8) sollen der Rat und das Volk [beschließ]en: Athenodoros, (Sohn) des [Semon], soll Ephesier sein ganz so, wie es im Wettkampf ausgerufen wurde, [und] Athenodoros sollen die Ehren [zut]eil werden, die im Gesetz für den Sieger bei den [Ne]mea im Wettlauf⁸ der Knaben festgelegt sind. (12) Außerdem soll er auf der Agora ganz so wie die anderen Sieger ausgerufen werden. Der Schatz[meist]er soll Athenodoros das auf Grundlage des Gesetzes festge[leg]te Silber für den Kranz geben. Sie sollen ihn per Los (16) sowohl einer Phyle als auch einer Chiliastys zuteilen. (*Nachtrag:*) Er erhielt durch das Los die Phyle der [Ka]renaioi, die Chiliastys der Cheloneoi.»

Z. 18–23 (I.Ephesos 1416): «[Besch]luss des Rates und Volkes: Herogeiton stellte den Antrag. D[a] Timonax, der Sohn des Dardanos, schon früher siegte (20) bei den Knabenwettbewerben der Isthmia und nun bei den Nemea [der Stadt] einen Siegeskranz eingebracht hat, und zu erwarten ist, dass er weitere Wettkämpfe gewinnen [und] die Stadt [wieder] bekränzen wird, und der [vor die Boule] gekommene Vater des Timonax darum bittet, Sorge zu tragen, [dass - - -].»

Der folgende Text der fragmentarischen Dekrete wurde auf Grundlage der bisher aus Ephesos bekannten hellenistischen Dekrete rekonstruiert: die Gleichförmigkeit des Formulars bedingt, dass einzelne konstitutive Elemente zwar in unterschiedlicher Zusammensetzung und Reihenfolge, in der Diktion aber durchaus gleichförmig immer wiederkehren. So ist es gelungen, auch längere verlorene Partien relativ sicher wiederherzustellen.⁹ Bei den Namen der Geehrten und den relativ frei gestalteten Motivationsklauseln, eingeleitet durch die Konjunktion ἐπειδή, stößt diese Vorgehensweise naturgemäß an ihre Grenzen. Auf diese Passagen wird daher nur pauschal hingewiesen. Anhand der Übersetzung der zugegeben spärlichen Reste und anhand des folgenden Zeilenkommentars versuche ich die Beweggründe für die jeweilige Ergänzung und den Grad ihrer Verlässlichkeit auch für Leserinnen und Leser nachvollziehbar zu machen, die nicht auf Inschriften spezialisiert sind.

Text: s. folgende Seite.

apparatus criticus

Z. 1 Die Buchstabenreste auf der linken Seite sind heute nicht mehr entzifferbar, F. Gschnitzer hat im SkB]IOY H[vermerkt. Z. 4 Von dem Buchstaben rechts des My ist nur mehr eine Längshaste auszumachen, vielleicht τ[ὰ] Νέμε[α]? Z. 6 ATT[.]ΙΣ Gschnitzer (SkB), das Y ist aber trotz der sehr waagrecht Schräghasten als solches erkennbar. Z. 8 Eigentlich wäre [οὐ καὶ αἱ λοιπαὶ πολιτεῖαι ἀναγεγραμμένα εἰσὶν] zu erwarten, dem steht EMI entgegen, das ich mir nicht erklären kann. Z. 9 Vielleicht [προ]θ[ύ]μω[ς]? Z. 11 Die Buchstabenreste zwischen I und E passen nur zu T, daher [Ἄγρο]ίτεος. Z. 18 Gegen Ende der Zeile beginnt der lesbare Bereich entweder mit einem Γ oder mit einem T. Z. 23 hinter dem Eta von φυλή ist ein *vacat* von einem Buchstaben. Z. 24 ἀναγεγραμμένα εἰσὶν überschreitet das Maß der Lücke.

⁸ Für diese Interpretation von τῶι σῶματι s. Robert 1967, 17.

⁹ Vgl. hierzu die von Chr. Habicht (1957, 152–154) in seiner wegweisenden Edition der samischen Ehrendekrete dargelegten methodischen Grundsätze, die sich gerade auch wegen der bemerkenswert gleichförmigen Gestaltung des Formulars ebenfalls auf die ephesischen Dekrete übertragen lassen.

Text

Nr. 1	<p>----- [-] . . . [-] . . . [-] ἀναγράψαι δὲ τότε τὸ ψήφισμα [τοὺς νεωποίας εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀρτέμιδος, ὅπου καὶ αἱ λοιπαὶ προξενία] ἀναγράφοινται <i>vacat</i> ἐπὶ Α[-] ----- πρυτανεύοντος, μινὸς ----- τετράδι [ἵσταμέν]ου. ἔδοξε τῆι υ. βουλῆι καὶ τῶι δήμῳ <i>Name</i> εἶπεν· ἐπειδὴ ----- <i>Name</i> ----- υ. Η υ. Α[-]Μ[-] -----]Ν[-]ΗΣΑΡ[-] ----- υ. ἀτ[ο]ίς [-] -----]δ[η]μος Ν . [-] ----- υ. πολιτεῖαν ἐφ' ἴση καὶ ὁμοίη καὶ ἀναγράψαι εἰς τὸ ἱερὸν] τῆς Ἀρτέμιδος ----- υ. δοῦν]α[ι <i>Name</i> -----]Ν· ἐπικλη]ρώσαι δὲ αὐτὸν καὶ υ. ΕΜ] . [-] -----]Ν· ἐπικλη]ρώσαι δὲ αὐτὸν καὶ υ. εἰς φυλὴν καὶ χλιαστών, ὅπως ἂν εἰδῶσι πάντες ὅτι ὁ δῆμος ὁ Ἐφεσίων -----]Θ[-]ΜΩΣΤ.[-] ----- υ. πόλ]ιν [-] -----]Α[-]ΕΝΩ.[-] ----- [-]Μ]1-2]Τ[-] ----- ἔλαχε φυλὴν Καρνηαῖος, χλιαστών Ἄγρο]τεος <i>vacat</i>.</p>
Nr. 3	<p><i>vacat</i> [ἔ]δοξε [τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳ] <i>Name</i> εἶπεν· ἐπειδὴ -----]έ[π]ολις ΔΩ[-] ----- υ. ΑΚ[-] .]Σ[-] ----- -e.g. πᾶσαν εὐνοίαν καὶ χρείαν παρεχόμενοι δια]ε]λουσιν [τῶι δήμῳ, δεδόχθαι] υ. τῆι β]ο]υλῆι καὶ τῶι δήμῳ· ἐπαινεῖσαι τε αὐτοὺς καὶ δοῦναι πολιτεῖαν αὐτοῖς] [κ]αὶ ἐγγόνοις ἐφ' ἴση καὶ ὁμοίη, ἐπι- υ. κληρ]ώσαι δὲ αὐτοὺς εἰς φυλὴν καὶ χλιαστών, ἀναγράψαι τοὺς νεωποίας τότε τὸ] ψήφισμα εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀρτέμιδος] υ. οὐ κ[α].] [αἱ λοιπαὶ πολιτεῖαι ἀναγεγραμμένα εἰσίν, -----]Ν· ἐπιμε[-] ----- υ. . ΡΑ[-]2]Η ----- ἔλαχον φυλὴν Ἐφεσείας, χλιαστών Ἀργα]δε[ί]ς <i>vacat</i>.</p>
Nr. 4	<p>[ἔ]δοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳ <i>Name</i> εἶπεν· ἐπειδὴ -----]Τ[-]ΩΝ ΑΠΕ[-] ----- υ. Α]Τ[-] -----]Η[-]2]ΕΤΟΝΦ[-] ----- υ. ΚΑ]Η[-] . [-] , δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳ· ἐπαινεῖσαι τε αὐτοὺς ἀρετῆς ἕνεκε] τῆς εἰς τ]ὸν δῆμον -----] υ. ΑΥ[-] ----- ὅπως ἅπαντες] εἰ]δῶσιν [ὅτι ὁ δῆμος ὁ Ἐφεσίων] υ. τιμ[α]ί τοὺς εὐεργέτας -----] δ[ε] αὐτῶ]ς ----- καὶ δοῦναι] υ. πολ]ιτεῖαν αὐτοῖς ἐφ' ἴση καὶ ὁμοίη· τοὺς δὲ ἐσσηνας ἐπικληρώσαι δὲ αὐτοὺς εἰς] φυλῆ] <v> κα[ὶ] χλιαστών <i>vacat</i> .] υ. ἀν]αγράψαι δὲ αὐτοῖς τὴν πολιτεῖαν εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀρτέμιδος, ὅπου καὶ αἱ λοιπ]αὶ πολιτεῖαι ἀναγράφονται] ἔλαχ]ον φυλὴν --, χλιαστών -----]</p>
Nr. 2	<p>4</p>
8	<p>8</p>
12	<p>12</p>
16	<p>16</p>
20	<p>20</p>
24	<p>24</p>

Übersetzung

Z. 2–3 (Nr. 1): «[- - - die Neopoioi sollen diesen] Beschluss [im Heiligtum der Artemis] aufschreibe[n], wo auch die übrigen Proxenien] aufgeschrieb[en sind].»

Z. 3–11 (Nr. 2): «Unter A[- - - als Prytanen, am Vier]ten des beginnenden [Monats - - - Beschluss des] Rates [und Volkes: *Name, Vatersname*, stellte den Antrag. Da - - *Name, Vatersname, Herkunftsangabe* - - -, ihm das gleichwertige Bürgerrecht zu] ge[b]en [und aufzuschreiben im Heiligtu]m der Artem[is, - - - sie sollen ihn] per Los zuteil[en sowohl] einer Phy[le als auch einer Chiliastys, damit alle wissen, dass das Volk der Ephesier - - - gegenüber der] Stadt [- - -. (*Nachtrag:*) Er erhielt durch das Los die Phyle der Karnaioi, die Chiliastys der Agro]iteoi.»

Z. 12–17 (Nr. 3): «[Be]schluss [des Rates und Volkes: *Name, Vatersname*, stellte den Antrag. Da - - - *Name, Vatersname, Herkunftsangabe* - - - und - - -]epolis, (Sohn des) Do[- - - aus - - -, - - - dem Volk gegenüber fort]während [jegliches Wohlwollen und jeglichen Gefallen erwiesen haben, sollen] de[r] Ra[t und das Volk beschließen: man soll sie loben und ihne]n und den Nachko[m]men das gleichwertige Bürgerrecht geben. Sie sollen sie] per Los [einer Phyle und Chiliastys zuteilen. Die Neopoi]ai sollen diesen] Beschluss im [Heiligtum der Artemis aufschreiben,] wo auch [die übrigen Bürgerrechte aufgeschrieb]en sind. - - - (*Nachtrag:*) Sie erhielten durch das Los die Phyle der Epheser, die Chiliastys der Arga]deis.»

Z. 18–25 (Nr. 4): «[B]eschluss des [Rates und Volkes: *Name, Vatersname*, stellte den Antrag. Da - - *Name, Vatersname, Herkunftsangabe* - - und - - -]on, (Sohn des) Ape[- - -, aus - - -, - - -, sollen der Rat und das Volk beschließen: man soll sie loben um der Tüchtigkeit willen] gegenüber d[em Volk - - -, damit alle] wissen, [dass das Volk der Ephesier seine Wohltäter] eh[rt - - -, - - - sie - - - und ihnen das gleichwertige] Bürg[errecht zu geben. Die Essenen sollen sie per Los einer] Phyle un[d einer Chiliastys zuteilen.] Auf[schreiben sollen sie (sc. die Neopoi]ai) ihnen das Bürgerrecht im Heiligtum der Artemis, wo sie auch die üb]rigen Bür[gerrechte aufschreiben. (*Nachtrag:*) Sie] erhielten durch das Los [die Phy]le - - -, die Chiliastys - - -.]»

Zeilenkommentar

Nr. 1

Z. 1–2: Es dürfte sich um das Ende eines Dekretes handeln. Ausgehend von den Angaben im Skizzenbuch vermute ich rechts einen Verlust von ca. 15–20 Buchstaben. Für das am Ende eines Dekretes üblicherweise nachgetragene Ergebnis der Einlosung (Epiklerosis) ist jedoch in der Lücke nicht mehr genug Platz nach der Präsentationsformel¹⁰ (Anagraphe). Die Buchstabenreste am Anfang von Z. 3 lassen sich nicht als Teil einer Epiklerosisformel interpretieren, denn keine der bisher bekannten Chiliastyen kann mit den vorhandenen Buchstabenresten in Einklang gebracht werden.¹¹ Es liegt daher nahe, dass das Dekret mit Z. 2 endet und dem Geehrten kein Bürgerrecht, sondern die Proxenie und vielleicht noch andere Privilegien verliehen worden sind. Diese Variante erscheint mir am wahrscheinlichsten, obwohl sie in der bisherigen Überlieferung seltener ist: von den insgesamt sieben erhaltenen Proxenie-Verleihungen kombinieren nur vier die Proxenie nicht mit dem Bürgerrecht.¹²

¹⁰ Hier folge ich der Diktion von W. Eck, der streng unterscheidet zwischen der kurzfristigen ‘Publikation’ zum Zwecke der Information und der dauerhaften ‘Präsentation’ auf Stein, die auf die perpetuierte Erinnerung abzielte; s. Eck 1995/1998, 361–362. 380.

¹¹ S. die Liste von Kunnert 2012, 117.

¹² Proxenie und Bürgerrecht: I.Ephesos 1389 (auf einer Reliefstele; Walser [2008, 328–329 Fn. 32] erkannte erstmals, dass nur die Proxenie verliehen wurde), 1422, 1459; nur Proxenie: I.Ephesos 1411, 1428, 1433, 2014. Für die wichtigste ältere Lit. s. Walser 2008, 321 Fn. 1. Näher auf die ephesischen Proxenie-Verleihungen geht auch Habicht 2002, 27–29 ein.

Nr. 2

Z. 3 Anfang: Die Präposition ἐπὶ leitet relativ sicher eine Datierungsformel ein, der folgende Name hat mit Alpha begonnen. Meist steht diese Formel direkt nach der Beschlussformel oder vor dem Ergebnis der Einlosung,¹³ für die Position vor der Beschlussformel gibt es aber immerhin zwei Parallelen.¹⁴

Z. 3 Ende: Die Datierung nach dem Prytanen wurde fortgesetzt durch die Angabe des Monats samt Tag.¹⁵ Die Formel hat aber sicherlich nicht die ganze Zeile gefüllt, zumal der Vatersname des Prytanen so gut wie nie genannt wird. Man muss also wahrscheinlich mit einem *vacat* rechnen. Welche Implikationen die Verwendung der eponymen Datierung für die zeitliche Einordnung der Dekrete hat, wird weiter unten besprochen.

Z. 4 Ende: Die im Apparat vorgeschlagene Ergänzung zu τ[ἀ] Νεμ[έα] ist unsicher. Sollten hier tatsächlich Siege bei den Nemea thematisiert worden sein, ließe sich eine inhaltliche Parallele zu den auf der Unterseite eingemeißelten Dekreten herstellen: sowohl Athenodoros als auch Timonax waren bei den Nemea siegreich.¹⁶ Der Empfänger vorliegender Ehren wäre dann ebenfalls ein erfolgreicher Athlet gewesen.

Z. 5 Anfang: Ich kann mir die Leerstelle im Umfang eines Buchstabens nach Eta nicht erklären, vielleicht wurde der vom Steinmetz vergessene Buchstabe im Nachhinein mit Farbe nachgetragen. Der Sinn der Passage muss fraglich bleiben.

Z. 5 Ende: Bei der Buchstabenfolge]N[.]HΣΑΡ[dürfte es sich eher nicht um einen Verweis auf das Artemision handeln, also [ἱερὸ]ν [τ]ῆς Ἀρ[τέμιδος], denn die Präsentationsformel folgt erst in Zeile 7. Die Rekonstruktion eines anders gestalteten Hinweises auf das Artemision, etwa im Zuge von Lob für erwiesene Wohltaten, kommt ebenso nicht in Frage: abgesehen von der Präsentationsformel wird auf das Artemision immer mit τὸ ἱερόν ohne den Zusatz von τῆς Ἀρτέμιδος verwiesen.

Z. 7 Anfang: Je nach der Länge des verlorenen Namens des Geehrten könnten auch Nachkommen (καὶ ἐγγόνους) in die Standardformel für die Verleihung des Bürgerrechts miteinbezogen worden sein.

Z. 8 Ende: Die Aufforderung zur Einlosung kann sicher und bis in die nächste Zeile ergänzt werden.

Z. 9 Ende: Vielleicht folgte im Anschluss die sog. Hortativformel (ὅπως ἂν εἰδῶσι πάντες ὅτι ὁ δῆμος ὁ Ἐφεσίων κτλ.). Die Verbindung mit den Buchstabenresten gegen Ende der Zeile muss aber fraglich bleiben. Das Omega ist gut lesbar, man könnte etwa [προ]θ[ύ]μω[ς] ergänzen. Für die Konstruktion mit dem Adverb gibt es allerdings keine parallelen Belege, üblich ist vielmehr die Verbindung von προθύμος mit εἶναι. Derartige Formulierungen finden sich zudem mit wenigen Ausnahmen nur in der einleitenden Motivationsklausel.¹⁷

Z. 10 Anfang: In Fortsetzung der Hortativklausel könnte die Polis Ephesos als Bezugspunkt für das lobenswerte Verhalten konkretisiert worden sein.

Z. 11: Am Ende der Zeile lässt sich das Ergebnis der Einlosung ergänzen: zu den Buchstabenresten passt nur die Chiliastys der Agroiteoi, folglich ist davor die Phyle der Karenaioi einzusetzen.¹⁸

¹³ Nach der Beschlussformel: I.Ephesos 1389, 1421; vor der Einlosungsformel: I.Ephesos 1421, 1423–1426; nach dem Antragsteller: NIaE XI Nr. 24.

¹⁴ NIaE XI Nr. 23 und Büyükkolancı – Engelmann 1991, Nr. 5.

¹⁵ Vgl. z.B. . I.Ephesos 1423, Z. 1–2: [ἐπὶ Ἰστι]αίο [πρυτανεύοντος, μηνός] | [Ἀνθεστηριῶ]νος δεκάτη ἰσταμένο.

¹⁶ S.o. I.Ephesos 1415, Z. 6. 12 und 1416, Z. 20.

¹⁷ Ausnahmen sind: I.Ephesos 1408, Z. 15–17: ὅπως ἅπαντες εἰδῶσι ὅτι ὁ δῆμος ὁ Ἐφεσίων τιμᾶι τοὺς προθύμους γινομένους | ὡς αὐτόν; I.Ephesos 1411, Z. 7–8: ὅπως ἂν καὶ οἱ λοιποὶ ἐ[ἰ]δῶ[σιν] ὅτι ὁ δῆμος (sic) Ἐφεσίων τιμᾶι τοὺς προθύμους ὄντας περὶ τὸ ἱερόν καὶ τὴν π[ό]λ[ιν].

¹⁸ S. die Zusammenstellung von Kunnert 2012, 117 mit der älteren Lit.

Nr. 3

Z. 12 Anfang: Die Ausrückung nach links markiert den Beginn eines neuen Dekretes. Im Anschluss ist wahrscheinlich nicht nur der Antragsteller genannt worden, sondern auch die Empfänger des Bürgerrechts in der Motivationsklausel, eingeleitet durch die Konjunktion ἐπειδή.

Z. 12 Ende: Es sind nur die Reste eines Namens und der Anfang eines Vatersnamens auf ΔΩ erhalten. Es kommen nur folgende sechs in hellenistischer Zeit belegte Namen in Frage: Ἀγέπολις und Ἀρχέπολις sind am häufigsten belegt; auf Ἐχέπολις, Ἡγέπολις, Μενέπολις und Χαίρέπολις kommen jeweils nur wenige Belege.¹⁹

Z. 13 Anfang: Die Aufzählung von Namen könnte fortgesetzt worden sein. Den Buchstabenresten entsprechen nur neun Namen.²⁰

Z. 13 Ende: Das Verb διατελεῖν lässt auf die in der Motivationsklausel von Bürgerrechtsdekreten übliche Aufzählung von Leistungen der Geehrten schließen, die üblicherweise anhand einer untergeordneten Folge von Participia angegeben wurde.²¹ Die Pluralform διατελοῦσιν liegt der Vermutung zugrunde, dass in diesem Dekret mehreren Personen das Bürgerrecht verliehen wurde. Als Vorbild für die Ergänzung diene die Formulierung πᾶσαγ | εὐνοῖαν καὶ χρεῖαν παρεχόμενοι διατελοῦσιν καὶ κοινῆ τῶι δήμῳ καὶ ἰδία | τοῖς ἐντυγχάνουσι τῶμ πολιτῶν (I.Ephesos 1447, Z. 4–7).

Z. 14 Ende: Auf die Erwähnung der Nachkommen, die ebenfalls an den verliehenen Privilegien teilhaben sollen, folgt in der Lücke die übliche Wendung ἐφ' ἴσῃ καὶ ὁμοίῃ.

Z. 15 Anfang: Die Epiklerosisformel wird fortgesetzt.

Z. 15 Ende: Die Erwähnung des Psephismas bedingt die Ergänzung der Anagraphie, die in der nächsten Zeile fortgeführt wurde.

Z. 16 Ende: Mir ist nicht klar, in welchem Zusammenhang hier nach der Anagraphie noch von 'Sorgfalt' (ἐπιμε-) die Rede ist.²² Für die Ergänzung der bisweilen folgenden Hortativformel reicht der Platz jedenfalls nicht aus.

Z. 17 Ende: Die Buchstabenreste -δε[ι]ς lassen sich nur mit der Chiliastys der Argadeis in Einklang bringen, daraus ergibt sich zwingend die Phyle der Epheseis. Die Verwendung der Pluralform bestätigt die Vermutung, dass in diesem Dekret mehreren Personen das Bürgerrecht verliehen wurde.²³

Nr. 4

Z. 18 Anfang: Mit der Ausrückung nach links wird der Beginn eines weiteren Dekretes angezeigt.

Z. 18 Ende: Die Aufzählung von Namen wurde wahrscheinlich fortgesetzt. Einer dieser Namen endete auf -γ[.]ων bzw. -τ[.]ων, darauf folgte wahrscheinlich ein Vatersname beginnend auf Ἄπε-.

Z. 19 Anfang: Vielleicht wurde ein weiterer Name beginnend auf ΑΓ- genannt.

Z. 20 Ende: Im Zuge der Motivationsklausel wurde weiter ausgeführt, dass Wohlverhalten gegenüber dem Volk lobenswert sei.

¹⁹ LGPN s. vv.

²⁰ LGPN s. vv. Ἀκτίς, Ἀκκάς, Ἄκτιος, Ἄκρος (für das 4. Jh. v. Chr. bezeugt); Ἀκκίς, Ἄκκης (3. Jh. v. Chr.); Ἄκκος (2. Jh. v. Chr.); Ἀκρίς, Ἀκλῆς (1. Jh. v. Chr. – 3. Jh. n. Chr.).

²¹ S. z.B. I.Ephesos 1447, Z. 4–7: (...) διατρίβοντες ἐν Ῥόδῳ πᾶσαγ | εὐνοῖαν καὶ χρεῖαν παρεχόμενοι διατελοῦσιν καὶ κοινῆ τῶι δήμῳ καὶ ἰδία | τοῖς ἐντυγχάνουσι τῶμ πολιτῶν. N1aE XI Nr. 18 (SEG 39. 1154), Z. 2–3: εὐν[οι]αν καὶ χρεῖαν παρεχόμενοι διατελοῦσι.

²² Für die üblicherweise direkt auf die Nennung des Antragstellers folgende Motivationsklausel wäre dies naheliegender, vgl. etwa I.Ephesos 1408 Z. 4–5: τῶν ἐμ Φυγέλοις κατοικ[οῦ]ντων τὴν ἐπιμέλειαν ποιούμενος. Auch die Regelung der Finanzierung von Opfern müsste vor der Präsentationsklausel angeführt gewesen sein, so beispielsweise in I.Ephesos 1448, Z. 10–11: τοῦ δὲ ἀναλώματος τοῦ εἰς τὴν θυ[σίαν] ἐπιμελεῖσθαι | τ[ὸν] οἰκονόμον.

²³ Zu den Phylen und ihren Untergliederungen in Ephesos s. die Liste bei Kunnert 2012, 117.

Z. 21–24: Die Buchstabenreste sind aussagekräftig genug, um relativ sicher eine Hortativ-, eine Epikleosis- und eine Präsentationsformel zu ergänzen.

Z. 25 Anfang: Der Plural gegen Ende von Z. 22 bedingt die Ergänzung der Einlosung im Plural.

Datierung

Den Rahmen für die chronologische Einordnung unserer fragmentarischen Dekrete haben Christian Habicht und Andreas Victor Walser vorgegeben: Habicht hat für seine Analyse der Dekrete vom Heraion auf Samos einen Kriterienkatalog für deren Datierung entwickelt, den er in kleineren Studien auch auf die ephesischen Dekrete übertragen hat: 1.) die Erwähnung von historischen Ereignissen, 2.) aus der Parallelüberlieferung bekannte Personen, 3.) Dialektformen, 4.) das Formular, 5.) Vokabular und Stil.²⁴

Auf dieser Grundlage beschäftigt sich auch Andreas Victor Walser in einem ausführlichen Appendix zu seiner magistralen Studie zum Schuldentilgungsgesetz (I.Ephesos 4) mit der chronologischen Einordnung der früh-hellenistischen Dekrete aus Ephesos.²⁵ Er kommt insgesamt zu dem überzeugenden Ergebnis, dass die datierbaren Dekrete aus der Zeit zwischen 322/321 und 275 v. Chr. stammen.²⁶ Für die nicht über diese Kriterien datierbaren Dekrete hätte die Untersuchung der Buchstaben sicherlich noch wertvolle Hinweise geliefert, er konnte sich aber auf keine übergreifende Edition der Dekrete samt entsprechender Dokumentation stützen.²⁷ Ohne die Analyse der Buchstaben liefern vor allem die Kurzversionen von Dekreten und die Bürgerlisten keinerlei stichhaltige Anhaltspunkte für eine Datierung, sie könnten daher theoretisch auch noch lange nach 275 v. Chr. im Bereich des Heiligtums aufgezeichnet worden sein.²⁸

Für die Datierung unserer Fragmente liefert der bereits skizzierte Kriterienkatalog folgende Hinweise, wobei ich noch zwei Punkte ergänzt habe: 6.) die Buchstabenformen und 7.) weitere Inschriften auf demselben Schriftträger.

- 1.) & 2.) Es werden keine Ereignisse oder Personen erwähnt, die zeitlich eingeordnet werden könnten.
- 3.) Was Eigenarten des Dialekts und der Orthographie anbelangt, so lässt die durchgehende Schreibung von αὐτός mit αὐ statt mit αο darauf schließen, dass sich auch im verlorenen Textteil keine Ionismen mit Ausnahme des Formularfossils ἐφ' ἕτη καὶ ὁμοίη gefunden haben dürften.²⁹ Da die Diphthonge αο und εο bis etwa 320 v. Chr. fast ausnahmslos verwendet wurden, ihr Gebrauch dann aber rapide abnimmt, ergibt sich daraus immerhin ein ungefährer *terminus post quem*.³⁰
- 4.) Von den verwendeten Formularbestandteilen ist besonders die eponyme Datierung als probater Hinweis für die chronologische Einordnung der Dekrete eingestuft worden. Da sich im Großteil dieser Dekrete noch Ionismen finden, hat man sie in die Zeit vor 322/321 v. Chr. datiert.³¹ Bei den zwei bisher belegten (und erkannten) Ausnahmen dieser Regel handelt es sich aber just um die zwei bereits erwähn-

²⁴ Habicht 1957, 253–270 und mit Bezug auf Ephesos Habicht 1989, 88–91 sowie Habicht 2002, 27–28. Die Analyse der Buchstaben hat Habicht bewusst nicht miteinbezogen, s. Habicht 1957, 253.

²⁵ Walser 2008, 321–356 mit Verweis auf Habicht.

²⁶ Walser 2008, 322; er konnte damit den von Habicht zuletzt (2002, 27) vorgeschlagenen Rahmen von ca. 325–270 v. Chr. im Zuge seiner Analyse nicht nur weiter einengen, er hat ihn überdies nachvollziehbar und überzeugend argumentiert.

²⁷ Walser 2008, 323–324, bes. Fn. 14.

²⁸ Derartige Listen sind bisher nur äußerst selten überliefert, s. NIaE XI 195 Nr. 33 (SEG 39.1168); NIaE XIII, 82–84 Nr. 11 und 16 (SEG 50. 1139–1140. 1145).

²⁹ S. αὐτ[ο]ῖς (Z. 6), ΑΥ[(Z. 21) und αὐτοῦ[ς] (Z. 22).

³⁰ Keil 1913, 244; die Analyse von Walser 2008, 330–334 bestätigt die Gültigkeit dieser Aussage Keils anhand der neu hinzugekommenen Urkunden und diskutiert auch Problemfälle wie NIaE VIII Nr. 137II und IV, NIaE XI 23/24.

³¹ Habicht 1989, 88–89; Walser 2008, 327–329. 332.

ten Dekrete, die ebenso wie unser Beispiel mit der Datierungsformel beginnen.³² Zwei weitere Ausnahmen (I.Ephesos 1418b und 1418c) wurden überdies wegen ihres fragmentarischen Zustandes nicht berücksichtigt,³³ obwohl am Ende der unvollständigen ersten Zeilen dieser Dekrete jeweils noch die Form ἱσταμένον statt ἱσταμένο erhalten geblieben ist. Obwohl die Datierungsformel in Nr. 2, Z. 3 unvollständig ist, schließe ich daraus, dass es auch nach 322/321 v. Chr. noch eine Phase gegeben haben muss, in der die Dekrete durch den eponymen Prytanen datiert worden sind.

5.) Für die Beurteilung von Stil und Vokabular ist zu wenig Text erhalten geblieben.

6.) Die Buchstabenformen entsprechen zwar denjenigen der frühhellenistischen Dekrete. Ohne eine übergreifende Studie des gesamten verfügbaren Materials lassen sich aber keine brauchbaren Hinweise für eine etwaige Fein-Datierung ableiten.

7.) Die Inschriften auf den drei Seiten des bereits erwähnten Antequaders Inv. 491 wurden in etwa zur gleichen Zeit eingemeißelt: die Dekrete der Stirnseite (I.Ephesos 2002/2003) wurden zwischen 306–295 v. Chr., die der linken Längsseite (I.Ephesos 2001) 297 oder 287/286 v. Chr., die der rechten Längsseite (I.Ephesos 2005) ca. 300 v. Chr. aufgezeichnet.³⁴ Man kann also durchaus davon ausgehen, dass die Inschriften der Unterseite (I.Ephesos 1414–1416) ebenso wie Nr. 1–4 auf der Hinterseite unserer Basis auch in etwa zur gleichen Zeit eingemeißelt worden sind. Die Dekrete I.Ephesos 1415/1416 wurden von Louis Robert überzeugend auf ca. 300 v. Chr. datiert.³⁵ Da in I.Ephesos 2005 der Verkauf des Bürgerrechts zur Finanzierung des vielversprechenden Athleten Athenodoros, Sohn des Semon, thematisiert wird, dem in I.Ephesos 1415 erst das Bürgerrecht verliehen wurde, ist anzunehmen, dass beide Dekrete relativ knapp hintereinander beschlossen worden sind.³⁶ Zusammenfassend lässt sich daher vermuten, dass unsere neuen Dekrete Nr. 1–4 in die 290er v. Chr. zu datieren sind.

Ursprüngliche Rezeption

Der Zusammenhang dieser Dekrete mit dem Artemision erschließt sich, wie eingangs bereits angedeutet, vor allem anhand folgender vielfach überlieferten und daher auch gerne zitierten Präsentationsformel: «Den Beschluss sollen die *Neopoiai* im Heiligtum der Artemis aufschreiben (...).»³⁷ Die Formel εἰς τὸ ἱερόν τῆς Ἀρτέμιδος wurde regelmäßig durch den Zusatz konkretisiert, dass dort auch schon die anderen Dekrete eingemeißelt sind. Diese Angabe hilft uns allerdings wenig, weil keiner der Blöcke *in situ* gefunden wurde. In der modernen Forschung wurde der Wortlaut der Anagraphe seit J. T. Wood immer wieder als sicheres Indiz dafür gedeutet, dass die Dekrete von der Cella-Wand des Artemis-Tempels stammen, obwohl J. Keil bereits 1913 mit Verweis auf das milesische Delphinion an eine Halle gedacht hat.³⁸ Die Präposition εἰς in Verbindung mit ἀναγράφειν wird in hellenistischer Zeit für gewöhnlich statt ἐν gebraucht.³⁹ Das Wort ἱερόν steht wiederum für den Bereich innerhalb der Peribolos-Mauer, also das Temenos, und ist nicht mit dem Tempel gleichzusetzen: In einer Bilingue (I.Ephesos 1522), die die Wiederherstellung der Umfassungsmauer unter Augustus (6/5 v. Chr.) dokumentiert,

³² NlaE XI Nr. 23 und Büyükkolancı – Engelmann 1991, Nr. 5.

³³ Walser 2008, 327.

³⁴ Für die Datierungen von I.Ephesos 2002/2003: s. Walser 2008, 344; I.Ephesos 2001: s. Walser 2008, 343; I.Ephesos 2005: s. Walser 2008, 348.

³⁵ Robert 1967, 15–16.

³⁶ Walser 2008, 348.

³⁷ Beispielsweise I.Ephesos 1443, Z. 7–9: τὸ δὲ ψήφισμα ἀναγράφαι τοὺς νεοποί[ας] | εἰς τὸ ἱερόν τῆς Ἀρτέμιδος, ὅπου καὶ τὰς ἄλλας πολιτείας ἀναγράφο[υσιν,] (...).

³⁸ Wood 1877, 70; Hicks, I.British Mus. III, p. 89: «(...) the blocks, no doubt, originally formed part of the exterior of the cella wall»; Habicht 1989, 88 und Habicht 2002, 27; Günther 1988, 387 Fn. 18. Anders: Keil 1913, 231 Fn. 3.

³⁹ Meisterhans – Schwyzer 1900, 215, 20.

heißt es dementsprechend «fanum» (Z. 2) und «τὸν νεώ» (Z. 6). Das heute so gebräuchliche Wort «Artemision» findet sich in der inschriftlichen Überlieferung dagegen kein einziges Mal. Diese Formel bezeichnet also nur ganz allgemein den Bereich innerhalb des Temenos der Artemis.

Der Vergleich mit anderen Städten führt vor Augen, dass die Fixierung auf ein konkretes Gebäude bei der Suche nach dem Präsentationsort der ephesischen Dekrete verfehlt sein dürfte. Aus dem karischen Iasos ist uns das Apollonion betreffend nicht nur die ähnliche Präsentations-Klausel εἰς τὸ Ἀπολλώνιον⁴⁰ überliefert, sondern auch ἐν τῷ Ἀπολλωνίῳ⁴¹ und am häufigsten sogar ἐπὶ τοῦ Ἀπολλωνίου.⁴² Auf dieser Grundlage hat Gianfranco Maddoli vermutet, dass diese Dekrete in die Wand des Tempels oder des Pronaos eingemeißelt worden sind.⁴³ In Milet waren die Wände der Heiligen Halle zwar mit Bürgerrechtsdekreten beschrieben,⁴⁴ im Gegensatz zu Ephesos und Iasos war die Präsentationsklausel in Milet aber nicht fixer Bestandteil der Dekrete; es ist uns nur eine stark beschädigte Variante erhalten, deren Ergänzung unsicher bleiben muss.⁴⁵

Zusammenfassend liefert die Analyse der Präsentationsformel auch im Vergleich mit anderen Städten keine stichhaltigen Hinweise für die Beantwortung der Frage, ob die Dekrete auf der Tempel-Wand und/oder den Anten des Tempels selbst oder der Mauer eines anderen Gebäudes bzw. einer Halle innerhalb des Temenos eingemeißelt waren.⁴⁶

Wiederverwendung im sog. Byzantinischen Palast

Im Bereich des Artemisions wurde nur ein verschwindend geringer Teil der erhaltenen Dekrete gefunden,⁴⁷ die Quader mit den Dekreten aus dem Artemision wurden vielmehr auf der gesamten Stadtfläche wiederverwendet. Die Umarbeitung eines solchen Quaders zu einer Postamentbasis lässt sich hier erstmals nachvollziehen. Zu unserem Glück dürfte der für die Umgestaltung verantwortliche Steinmetz die Reste der Buchstaben stehen lassen haben, weil die Basis mit dieser Seite zur Wand stand. Der Gebäudekomplex, in dem die Basis gefunden wurde, liegt heute direkt beim modernen Parkplatz am unteren Eingang der Grabung. Zwar wird er heute meist als sogenannter Byzantinischer Palast bezeichnet, seine konkrete Funktion wird aber nach wie vor diskutiert.⁴⁸ In unserem Zusammenhang ist wichtig, dass dort sonst keine Inschriften aus der hellenistischen Epoche gefunden worden sind. Von den etwa 40 Inschriften lässt sich nur für drei ein ursprünglicher Aufstellungsort im Bereich des Artemisions vermuten: 1.) die Dankinschrift eines Neopoios namens Quintus Cas[- -] (I.Ephesos 967) auf einer fragmentarischen Platte; 2.) ein als Neopoioi-Liste gedeutetes Fragment (I.Ephesos 941A); 3.) eine Ehrung der Artemis-priesterin [Vipsan]ia Olympias durch Rat und Volk (I.Ephesos 987 plus Add. p. 23).

Da die ausgedehnte Anlage der byzantinischen Epoche über einem älteren, kaiserzeitlichen Gebäude errichtet wurde, das durch ein Erdbeben im 3. Viertel des 3. Jahrhunderts zerstört worden sein dürfte,⁴⁹

⁴⁰ So beispielsweise I.Iasos 42, Z. 8–9: ὁ δὲ ψήφισμα ἀναγράψαι τοὺς νεωποίας | εἰς τὸ Ἀπολλώνιον.

⁴¹ Maddoli 2007, Nr. 8, Z. 7–8: [ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα τοὺς νεωποίας] | [ἐν τῷ Ἀπολλωνίῳ].

⁴² Maddoli 2007, Nr. 20.A1, Z 14–15: ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμα | [τ]οὺς νεωποίας ἐπὶ τοῦ Ἀπολλωνίου.

⁴³ Maddoli 2007, 242 (im Kommentar zu Nr. 8). E. L. Hicks hat sich für die Anten des Apollon-Tempels ausgesprochen, s. Hicks 1888, 340.

⁴⁴ Für eine Rekonstruktion der teilweise aneinanderpassenden Blöcke der Hallenwand s. A. Rehm, I.Delphinion Beilage zu S. 181.

⁴⁵ Milet I 3, Nr. 37: [ἀναγράψαι] δὲ τὸ τε ψήφισμα | [τὸδε καὶ τὰ ὀνόματα τῶν ὁμοσάντων εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος].

⁴⁶ Diesbezüglich wird nur die in Arbeit befindliche bauforscherische Untersuchung der Blöcke durch Lilli Zabraná neue Einsichten liefern können.

⁴⁷ Beim Artemision wurden nur die beiden Stelen I.Ephesos 1389; 1445 und das kleine Bruchstück I.Ephesos 1445 gefunden; *pace* Habicht 1989, 88 und Habicht 2002, 27, der vom Großteil der Dekrete spricht.

⁴⁸ S. bes. Pülz 2010, 555–556 mit der älteren Lit.

⁴⁹ Anhand der Folgen dieses Erdbebens für die Hanghäuser erstmals überzeugend datiert von Ladstätter 2002, bes.

wurden die im Tetrakonchos gefundenen großen Marmorblöcke als Spolien kaiserzeitlicher Gebäude gedeutet.⁵⁰ Auf Grundlage der Inschriften auf der Postamentbasis lässt sich immerhin punktuell ein komplexeres Szenario nachvollziehen: entweder wurden im Zuge der Ausbesserungsarbeiten nach besagtem Erdbeben auch Blöcke aus dem Bereich des Artemisions sekundär verwendet, die dann tertiär für den spätantiken Umbau verwendet wurden, oder die Blöcke wurden erst eigens für diesen Zweck vom Artemision verschleppt.

Bibliographie

- Adenstedt – Thuswaldner 2011 I. Adenstedt – B. Thuswaldner, Der sog. byzantinische Palast in Ephesos. Vermessung und Rekonstruktion des Tetrakonchos, in: K. Heine (ed.), Von Handaufmass bis High Tech III: erfassen, modellieren, visualisieren. 3D in der historischen Bauforschung (Interdisziplinäres Kolloquium vom 24.–27. Februar 2010 veranstaltet von den Lehrstühlen Baugeschichte und Vermessungskunde der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus), Darmstadt 2011, 259–264.
- Daux 1978 G. Daux, Décret d'Éphèse pour un vainqueur aux Isthmia et aux Néméa, ZPE 28, 1978, 41–47.
- Eck 1995/1998 W. Eck, Administrative Dokumente: Publikation und Mittel der Selbstdarstellung, in: W. Eck (ed.), Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge, Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde 3 (Basel/Berlin 1995/1998) 359–381.
- Büyükkolancı – Engelmann 1991 M. Büyükkolancı – H. Engelmann, Inschriften aus Ephesos, ZPE 86, 1991, 137–144
- Habicht 1957 C. Habicht, Samische Volksbeschlüsse der hellenistischen Zeit, MDAI(A) 72, 1957, 152–274.
- Habicht 1989 C. Habicht, Ein neues Bürgerrechtsdekret aus Ephesos, ZPE 77, 1989, 88–91.
- Hicks 1888 E. L. Hicks, Inscriptions from Iasos, JHS 9, 1888, 338–342.
- Keil 1913 J. Keil, Ephesische Bürgerrechts- und Proxenedikrete aus dem vierten und dritten Jahrhundert v. Chr., JÖAI 16, 1913, 231–244.
- Ladstätter 2002 S. Ladstätter, Die Chronologie des Hanghauses 2, in: F. Krinzinger (ed.), Das Hanghaus 2 von Ephesos. Studien zu Baugeschichte und Chronologie, Wien 2002, 9–39.
- Keil – Maresch 1960 J. Keil – G. Maresch, Epigraphische Nachlese zu Miltners Ausgrabungsberichten aus Ephesos, JÖAI 45, 1960, Beibl. 75–100.
- Maddoli 2007 G. Maddoli, Epigrafi di Iasos. Nuovi Supplementi I, PP 62, 2007, 193–372.
- Meisterhans – Schwyzer 1900 K. Meisterhans – E. Schwyzer, Grammatik der attischen Inschriften, Berlin³1900.
- NIaE VIII D. Knibbe – B. İplikçioğlu, Neue Inschriften aus Ephesos VIII, JÖAI 53, 1981, 87–150.
- NIaE XI D. Knibbe – H. Engelmann – B. İplikçioğlu, Neue Inschriften aus Ephesos XI, JÖAI 59, 1989, 161–238.
- NIaE XIII H. Engelmann, Neue Inschriften aus Ephesos XIII, JÖAI 69, 2000, 77–93.
- Kunnert 2012 U. Kunnert, Bürger unter sich: Phylen in den Städten des kaiserzeitlichen Ostens, Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft 39, Basel 2012.
- Miltner 1956 F. Miltner, XX. Vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen in Ephesos, JÖAI 42, 1955, 23–60.

35–38; für den Bezug auf den sog. Byzantinischen Palast s. A. Pülz, JÖAI 2007, 408.

⁵⁰ Adenstedt – Thuswaldner 2011, 261 mit Verweis auf Aussagen von G. Plattner, der vermutet, dass die Mehrheit der Blöcke vom westlich des sog. Byzantinischen Palastes gelegenen hadrianischen Neokorie-Tempel stammen.

- Miltner 1956 F. Miltner, XXI. Vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen in Ephesos, JÖAI 43, 1956, 1–64.
- Pülz 2010 A. Pülz, Zum Stadtbild von Ephesos in byzantinischer Zeit, in: F. Daim – J. Drauschke (ed.), Byzanz – Das Römerreich im Mittelalter. Teil 2,2: Schauplätze, Mainz 2010, 541–571.
- Robert 1967 L. Robert, Sur des inscriptions d'Éphèse, RPh 93, 1967, 14–32 [= OMS V 354–372].
- Walser 2008 A. V. Walser, Bauern und Zinsnehmer: Politik, Recht und Wirtschaft im frühhellenistischen Ephesos, Vestigia 59, München 2008.

New Texts on the Artemision of Ephesos II: Hellenistic Decrees

ABSTRACT: The Hellenistic decrees from Ephesos were originally displayed within the temenos of Artemis Ephesia and can therefore be used as a kind of epigraphic ‘Leitfossil’ for the reconstruction of spoliation processes in antiquity as well as thereafter. In this article new fragmentary decrees are published. The block carrying these inscriptions was found 1955 in the so-called Byzantine Palace where it was re-used as the base for a column. Although the inscriptions on the bottom of the base were already published in 1960, the fragmentary text on the moulding has hitherto not been edited. As a consequence, the block could not be recognized as that of the antae of a building situated within the temenos of Artemis that has still to be identified.

KEYWORDS: Ephesos, Artemision, Hellenistic decrees, citizenship, proxenia.

Efes Artemisionu’na İlişkin Yeni Yazıtlar II: Hellenistik Kararnameler

ÖZ: Bu makalede, Efes’in Helenistik Dönem’e ait, parçalı halde korunmuş birkaç kararnamesi tanıtılmaktadır. Söz konusu kararnameler in-situ olarak Artemision’a yerleştirilmişlerdir ve bu nedenle Antik Dönem ve sonrasında Artemision’dan yapı malzemesi alınması ve bunların başka binalarda devşirme malzeme olarak kullanılması sürecinin araştırılmasında bir tür “rehber fosil” niteliği taşımaktadırlar. Aslen Artemision’da dikilmiş olan ve üzerinde çeşitli kararnamelerin bulunduğu bir blok daha sonra bir heykel kaidesine dönüştürülmüştür. Bizans Sarayı olarak adlandırılan yapıda 1955 yılında bulunan kaidenin arka yüzünde yer alan yazıtların çoğu 1960 yılında yayımlanmıştır. Kaidenin üst ve alt profillerinde yer alan harf kalıntıları ise şimdiye kadar yayımsız kalmıştır. Bu yazıtların değerlendirilmesi sayesinde söz konusu taşıyıcının aslen Artemision’un temenosu içindeki bir yapıya ait ante bloğu olduğu saptanmıştır.

ANAHTAR SÖZCÜKLER: Ephesos, Artemision, Hellenistik kararnameler, *politeia*, *proksenia*.

Abbildungsnachweis:

- Abb. 1: © OeAI-OeAW, Hans Taeuber.
 Abb. 2: © OeAI-OeAW, I. Adentstedt & C. Kurtze
 Abb. 3: © OeAI-OeAW, C. Kurtze
 Abb. 4: © OeAI-OeAW, Hans Taeuber.
 Abb. 5: © OeAI-OeAW, Hans Taeuber.
 Abb. 6: © OeAI-OeAW, Hans Taeuber.

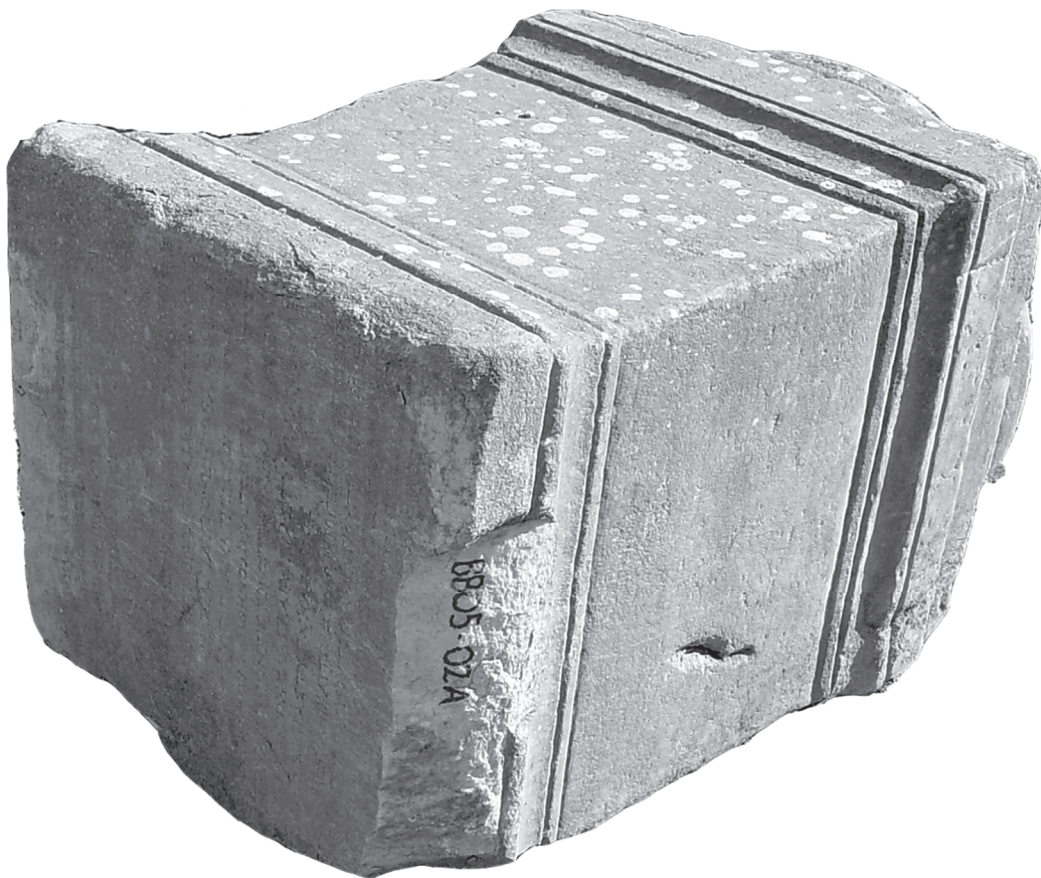


Abb. 1: Gesamtansicht der Postamentbasis mit der Unterseite (Inv. 2691) und den Profileleisten (Inv. 2692).

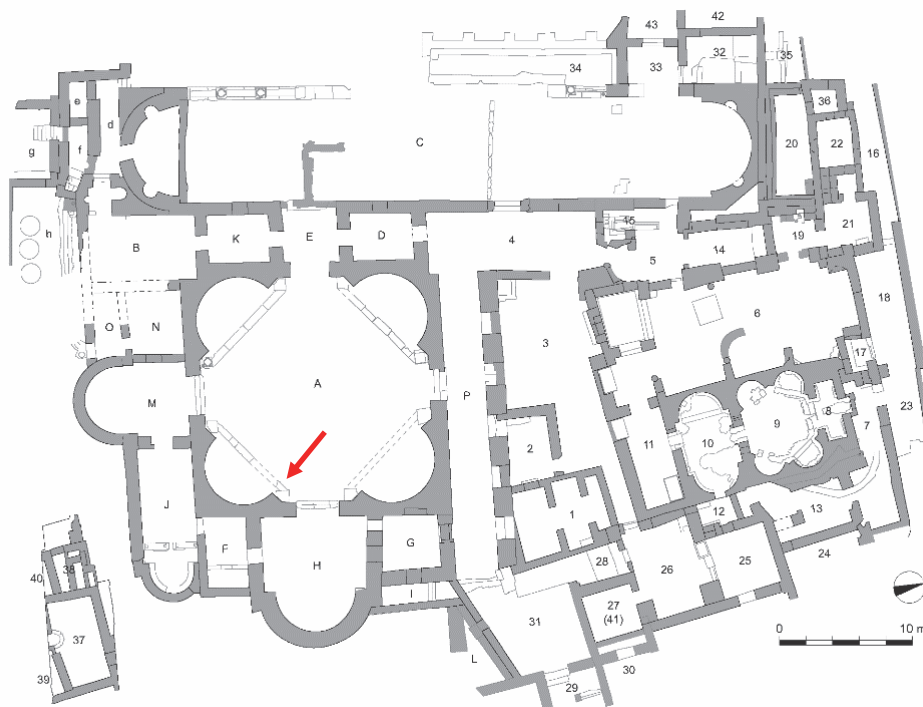


Abb. 2: Fundort der Postamentbasis an der Südseite der Osttür im 'Vierkonchensaal' des sog. Byzantinischen Palastes

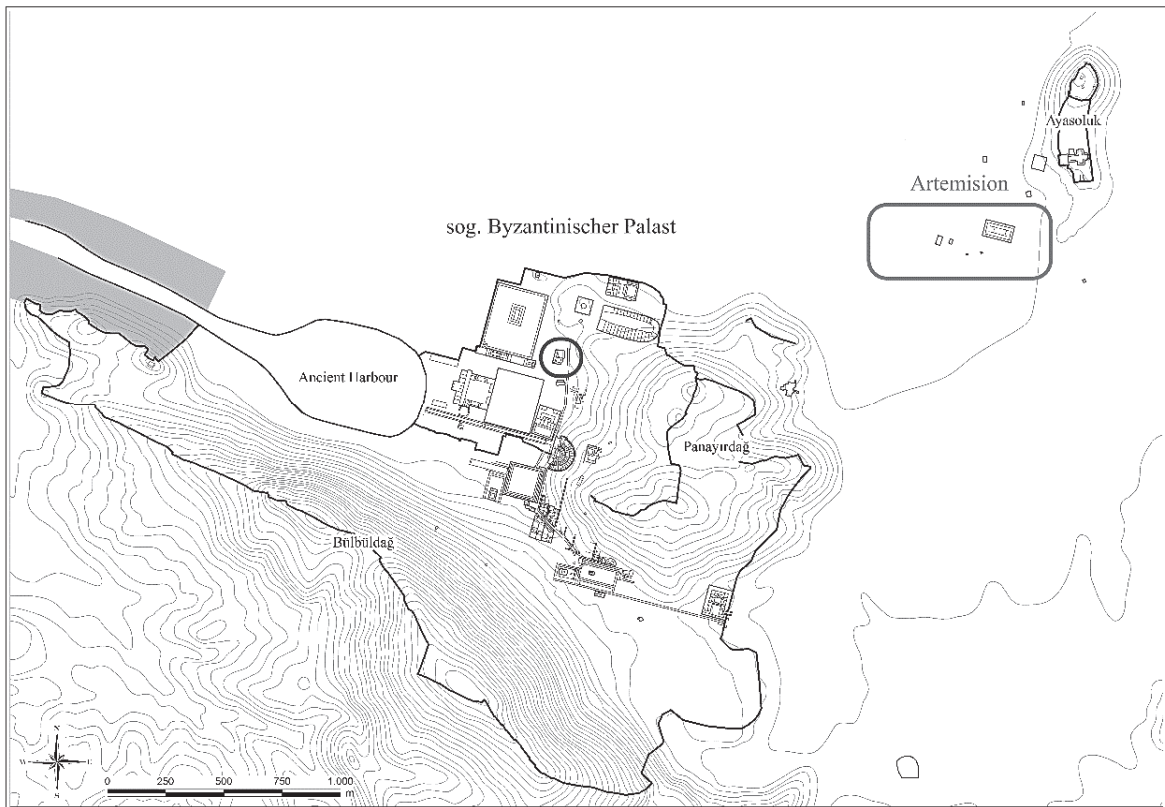


Abb. 3: Karte von Ephesos mit dem sog. Byzantinischen Palast und dem Artemision

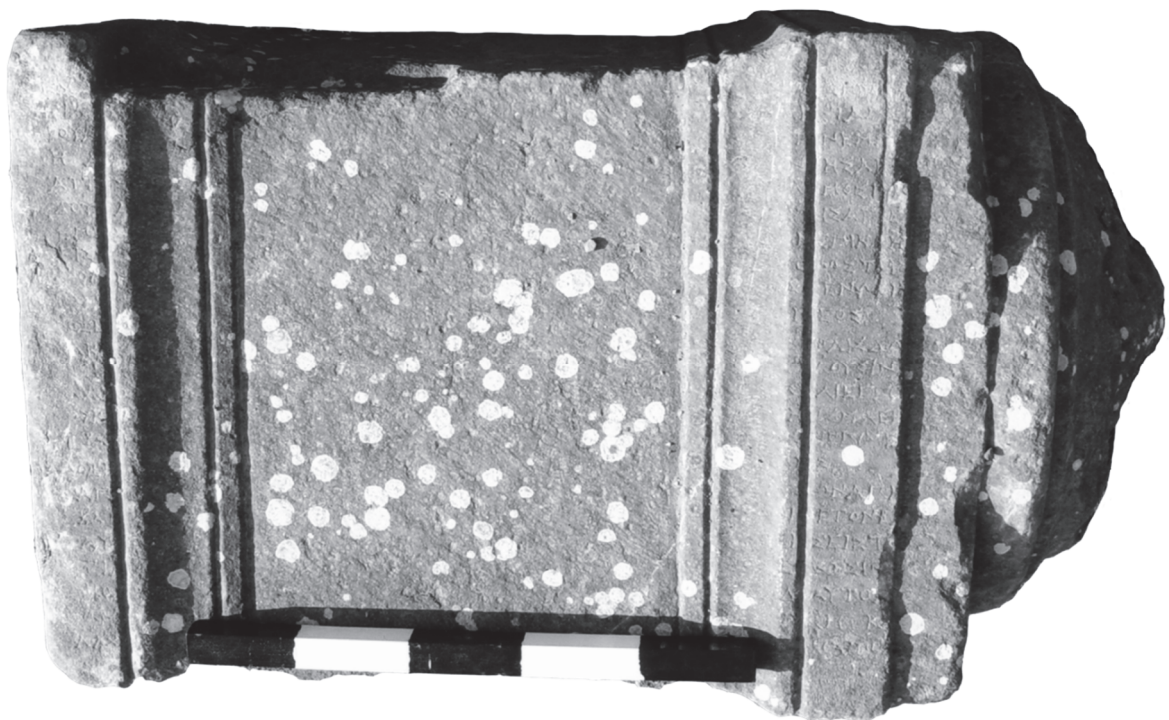


Abb. 4: Hinterseite der Postamentbasis mit den Schriftresten auf dem Fuß- und Kopfprofil.

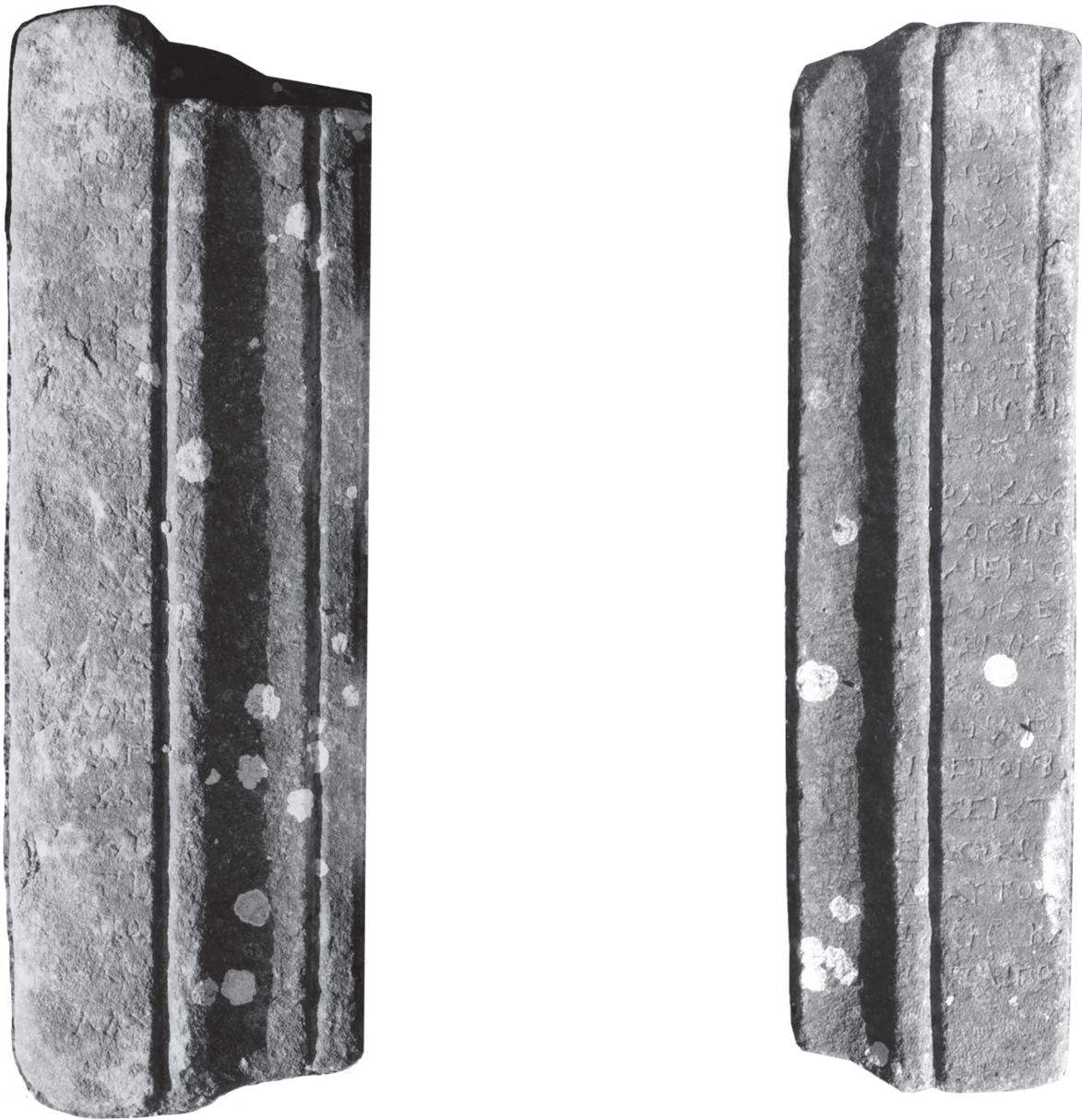


Abb. 5 & 6: Linke und rechte Seite des Schriftfeldes auf dem Fuß- und Kopfprofil der Basis.